

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

---

4/1984

Düsseldorf, den 27.4.1984

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2	Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf
Seite 13	Ordnung für die Benutzung der Schließfächer und Schränke in den Gebäuden der Universität Düsseldorf

der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs.5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), hat die Universität Düsseldorf folgende Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizinische Fakultät als Satzung erlassen:

§ 1 Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung, daß der Bewerber die Fähigkeit besitzt, an der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf in einem wissenschaftlichen Fach selbständig zu lehren und zu forschen.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer Venia legendi.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation sind ein qualifizierter Doktorgrad einer deutschen oder ein von der Medizinischen Fakultät als gleichwertig bestätigter Doktorgrad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion.
- (2) Über die Voraussetzung gem. Abs. 1 hinaus bedarf der Bewerber, soweit für das Fach eine Weiterbildungsordnung vorliegt, der Anerkennung der abgeschlossenen Weiterbildung in dem entsprechenden Fach oder einer angemessenen fachbezogenen Qualifikation. Verwandte Gebiete, für die keine Weiterbildungsordnung vorliegt, erfordern den Nachweis einer mindestens vierjährigen erfolgreichen Tätigkeit in diesem Fachgebiet.

§ 3 Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind

1. eine Habilitationsschrift oder mehrere, insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Forschungsarbeiten (schriftliche Habilitationsleistung) gem. § 8 und
2. ein wissenschaftlicher Vortrag von etwa 15 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (mündliche Habilitationsleistung) gem. § 10.

§ 4 Habilitationsantrag

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf durch den Bewerber persönlich vorzulegen. In dem Antrag ist das Fachgebiet anzugeben, für das die Habilitation und ggf. die Venia legendi erstrebt wird.

Habilitationsordnung der Med. Fakultät der Universität  
Düsseldorf

---

Dabei sind einzureichen:

- 1) Lebenslauf
  - 2) Geburtsurkunde und einfacher Nachweis der Staatsangehörigkeit
  - 3) Reifezeugnis
  - 4) Polizeiliches Führungszeugnis
  - 5) Urkunde über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder über einen anderen Hochschulabschluss
  - 6) Urkunde über den Erwerb des medizinischen Doktorgrades oder anderer Doktorgrade
  - 7) Nachweis gem. § 2 Abs. 2
  - 8) ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten
  - 9) drei Exemplare der Habilitationsschrift oder der Arbeiten, die Grundlage der Habilitation sein sollen.  
Bei Gemeinschaftsarbeiten ist eine Erklärung der Mitautoren über ihren Anteil an der Arbeit vorzulegen
  - 10) Erklärung über evtl. frühere Bewerbungen zur Habilitation und laufende Anträge.
- (2) Durch die Anmeldung wird das Habilitationsverfahren nicht rechtsverbindlich eröffnet.
- (3) Die mit dem Zulassungsantrag eingereichten Unterlagen werden mindestens für die Dauer von zwei Wochen nach der Mitteilung gem. § 5 Abs. 3 im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 5 Vorbereitung der Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und ob die eingereichten Antragsunterlagen vollständig sind. Falls nötig, fordert er fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an.
- (2) Der Dekan hat den Antrag zurückzuweisen, wenn
  - a) der Habilitand die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben.

In Zweifelsfällen ist die Ständige Habilitationskommission (§ 19) in Anspruch zu nehmen. Die Zurückweisung des Antrags erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes.

Habilitationsordnung der Med. Fakultät der Universität  
Düsseldorf

---

- (3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die eingereichten Antragsunterlagen vollständig, berichtet der Dekan dem Fakultätsrat der Med. Fakultät unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" und unter Hinweis auf § 4 Abs. 3 über den eingereichten Habilitationsantrag.  
Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Nach Ablauf der Frist des § 4 Abs. 3 wird von den Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zu Beginn der nächstfolgenden ordentlichen Fakultätsratsitzung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beraten und entschieden.
- (2) Der Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens bedarf der einfachen Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder.  
Stimmberechtigt sind alle Professoren und habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates der Med. Fakultät. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, ist der Grund durch Beschluss festzustellen und dem Antragssteller durch den Dekan schriftlich mitzuteilen. Der jeweilige Beschluss ist im Protokoll aufzunehmen.
- (3) Wurde das Habilitationsverfahren eröffnet, setzt der Fakultätsrat eine Habilitationskommission nach Massgabe des § 7 ein.

§ 7 Habilitationskommission

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens liegt in der Verantwortung der Habilitationskommission. Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate seit Einreichung des Habilitationsantrages nicht überschreiten.
- (2) Für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans einen Referenten (Fachvertreter) und zwei Korreferenten aus der Gruppe der Professoren. Von den Korreferenten kann einer auch aus einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität gewählt werden. Referent und Korreferent sind Mitglieder der Habilitationskommission.

- (3) Der Fakultätsrat wählt ausserdem auf Vorschlag des Dekans elf weitere Professoren oder Privatdozenten in die Habilitationskommission. Ihr gehören ferner der Dekan oder in seiner Vertretung der Prodekan an.
- (4) Die erste Sitzung der Habilitationskommission wird vom Dekan oder in seiner Vertretung vom Prodekan einberufen. Die Kommission wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus der Gruppe der Kommissionsmitglieder.
- (5) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Die Beratungen sind vertraulich. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.
- (6) Die Mitglieder der Habilitationskommission haben das Recht zur Einsichtnahme in alle Habilitationsunterlagen.

#### § 8 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:
  - a) eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellt,
  - b) mehrere, insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertige wissenschaftliche Arbeiten.
- (2) Mehrere wissenschaftliche Arbeiten können nur dann als gleichwertig anerkannt werden, wenn das Ergebnis dieser Arbeiten insgesamt den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen genügt, die Ergebnisse zeitlich nicht zu weit auseinander liegen und in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen, der in einem zusammenfassenden Überblick (Endauswertung) darzustellen ist.
- (3) Die Habilitationsschrift soll zum Zeitpunkt der Antragsstellung als Ganzes unveröffentlicht sein, Teile können bereits veröffentlicht oder anderweitig bekanntgemacht worden sein.
- (4) Besteht die schriftliche Habilitationsleistung aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten, so sollen die vorgelegten Arbeiten insgesamt oder zum Teil veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sein. Bei Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung des Habili-

tanden erkennbar und für sich bewertbar sein.

§ 9 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Sämtliche Mitglieder der Habilitationskommission beurteilen die schriftliche Habilitationsleistung, über die drei ausführliche schriftliche Referate vorliegen müssen.
- (2) Über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung beschliessen die Mitglieder der Habilitationskommission in einer eigens dafür anberaumten Kommissionssitzung. Bei Verhinderung eines Mitgliedes soll das Votum schriftlich abgegeben werden.
- (3) Für die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist die Zustimmung von Zweidritteln der Kommissionsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, dem Habilitanden die Habilitationsschrift zur weiteren Überarbeitung in einer bestimmten Frist zurück-zurückzureichen.
- (4) Die Entscheidung nach Abs. 2 ist dem Habilitanden unverzüglich durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen. Bei einer Ablehnung der Habilitationsleistung erfolgt zusätzlich schriftliche Mitteilung durch den Dekan. Der Habilitand kann frühestens nach Ablauf eines Jahres Antrag auf erneute Eröffnung eines Habilitationsverfahrens stellen.

§ 10 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Der Habilitand soll durch die mündliche Habilitationsleistung zeigen, dass er ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen und eine wissenschaftliche Diskussion führen kann. Er stellt hierfür drei Themen zur Wahl, die nicht mit dem Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung übereinstimmen dürfen.
- (2) Ist die schriftliche Habilitationsleistung durch Beschluss nach § 9 angenommen worden, so wählt die Habilitationskommission eines der eingereichten Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus.

- (3) Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Habilitanden den Zeitpunkt für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschliessender auf das Thema des Vortrages bezogener Diskussion (Habilitationsskolloquium). Zwischen der Bekanntgabe des gewählten Themas an den Habilitanden und dem Zeitpunkt des Vortrages soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Das Habilitationsskolloquium und die Beschlussfassung über die mündliche Habilitationsleistung finden im Rahmen einer Sitzung des Fakultätsrates statt, zu der die Mitglieder der Habilitationskommission einzuladen sind.
- (5) Vortrag und Diskussion sind öffentlich. Die anschliessende Beratung und Beschlussfassung des Fakultätsrates sind nicht öffentlich.

§ 11 Annahme der mündlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach dem Habilitationsskolloquium beschliesst der Fakultätsrat über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung.
- (2) Stimmberechtigt bei dem Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung sind die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Mitglieder der Habilitationskommission. Für die Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Das Ergebnis wird dem Habilitanden vom Dekan unmittelbar nach Beschluss des Fakultätsrates mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann frühestens nach einem Jahr eine Wiederholung von wissenschaftlichem Vortrag und Diskussion stattfinden. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.

§ 12 Habilitationsurkunde

Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens überreicht der Dekan dem Habilitierten eine Urkunde über die Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre in dem Fach, für das die Habilitation erfolgte (Habitationsurkunde).

§ 13 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Der Habilitierte muss die schriftliche Habilitationsleistung veröffentlichen. Dies soll innerhalb von zwei Jahren geschehen.
- (2) Die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften oder auch als Monographie wird ebenso anerkannt wie der Druck auf eigene Initiative. Von der Publikation in Zeitschriften sind sechs Exemplare abzuliefern, bei einer Monographie zwei Exemplare, von dem auf eigene Initiative erfolgten Druck 70 Exemplare. Ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung bleibt in den Akten.

§ 14 Erlöschen und Widerruf der Habilitation

- (1) Die Habilitation erlischt, wenn der Habilitierte den akademischen Grad nicht mehr führen darf, der Voraussetzung für seine Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Habilitation wird widerrufen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unvollständig oder irreführend waren.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 2 trifft der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

§ 15 Venia legendi

- (1) Erstrebt der Habilitierte über die Feststellung der Lehrbefähigung hinaus die Verleihung der Befugnis, Lehrveranstaltungen in der Medizinischen Fakultät in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgt ist, selbständig durchzuführen (Venia legendi), so wird dieser Antrag nach der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung zur Abstimmung gebracht.
- (2) Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor gesetzlich ausschliessen. Der Antrag kann schon

Habilitationsordnung der Med. Fakultät der Universität  
Düsseldorf

---

zusammen mit dem Habilitationsantrag nach § 4  
gestellt werden.

- (3) Stimmberechtigt sind alle Professoren und habilitierte Mitglieder des Fakultätsrates der Med. Fakultät. Dieser Personenkreis entscheidet mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten.
- (4) Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Habilitierten vom Dekan mitgeteilt.

§ 16 Antrittsvorlesung

Nach Erteilung der Venia legendi für ein bestimmtes Fachgebiet findet eine öffentliche Antrittsvorlesung statt, in der der "Privatdozent" vom Dekan oder seinem Vertreter vorgestellt wird. Am Ende der Antrittsvorlesung wird dem Habilitierten die Urkunde über die Verleihung der Befugnis, in seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Venia legendi) und über das Recht die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen, überreicht.

§ 17 Lehrverpflichtungen

- (1) Zur Wahrung seiner Lehrbefugnis hat der Habilitierte die Pflicht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Rahmen seiner Venia legendi im Umfang von mindestens einer Semesterwochenstunde zu halten.
- (2) Die Lehrverpflichtung in einem Semester gilt als nicht erfüllt, wenn der Habilitierte ohne Genehmigung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät oder ohne wichtigen Grund keine Lehrveranstaltung abgehalten hat.
- (3) Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät den Habilitierten für längere Zeit von seinen Lehrverpflichtungen beurlauben.

Habilitationsordnung der Med. Fakultät der Universität  
Düsseldorf

---

§ 18 Erlöschen und Entzug der Venia legendi

- (1) Die Venia legendi erlischt
  - a) bei schriftlichem Verzicht des Habilitierten,
  - b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule
  - c) durch Umhabilitation an eine andere Hochschule,
  - d) mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Habilitation.
- (2) Die Venia legendi kann entzogen werden, wenn
  - a) ein Grund vorliegt, der bei einem beamteten Professor die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde,
  - b) die Lehrverpflichtung des Habilitierten zwei Jahre nach § 17 Abs. 2 als nicht erfüllt gilt; es sei denn, dass er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde,
  - c) die Approbation entzogen wurde.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 2 trifft der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

§ 19 Umhabilitation

- (1) Wer sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits habilitiert hat, kann sich in einem seiner Lehrbefähigung entsprechenden Fach oder Fachgebiet im Fachbereich der Medizinischen Fakultät habilitieren und die Venia legendi erhalten. (Umhabilitation).
- (2) Der Antrag auf Umhabilitation ist von dem Bewerber an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 4 und eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Habilitation und die Verleihung der Venia legendi vorzulegen.
- (3) Der Antrag wird von der Ständigen Habilitationskommission geprüft unter Berücksichtigung von Fachgutachten.
- (4) Der Dekan gibt den Antrag mit der Stellungnahme der Ständigen Habilitationskommission in der Fakultät bekannt und bringt die Unterlagen im Dekanat für mindestens zwei Wochen zur Auslage. Nach dieser Frist wird der Antrag in den Fakultätsrat zur Abstimmung gebracht. Für seine Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Professoren und habilitierten Mitglieder erforderlich.

§ 20 Ständige Habilitationskommission

Die Fakultät bildet eine besondere Ständige Kommission aus sieben Mitgliedern für Fragen der Habilitationsordnung. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag auf Umhabilitation von einer anderen Fakultät;
- 2) Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation gem. § 2 Abs. 1;
- 3) Vorbereitung der Entscheidung von Streitfragen über die Anmeldung und Zulassung zur Habilitation oder über die Erteilung der Venia legendi;
- 4) Vorbereitung des Widerrufs oder Entzugs der Habilitation oder der Venia legendi;
- 5) Vorbereitung oder Anpassung der Habilitationsordnung an neue gesetzliche Bestimmungen und an die Entwicklung der medizinischen Wissenschaften;
- 6) die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21 Änderung der Habilitationsordnung

Anträge auf Änderung dieser Habilitationsordnung an den Senat bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät.

§ 22 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt im Anschluss an ihre Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Bewerber, deren Habilitationsverfahren noch während der Geltungsdauer der Habilitationsordnung vom 1.3.1975 eingeleitet wurde, können das Verfahren auf Antrag nach der bisherigen Habilitationsordnung abschliessen. Bis zur Bildung eines Fachbereichsrates (Fakultätsrates) gem. WissHG tritt an dessen Stelle die bisherige Medizinische Fakultät.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 8.12.1983 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 13.12.1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.2.1984 (Az.: I B 2 - 8181/o71).

Düsseldorf, den 27.4.1984



( Prof. Dr. Kaiser )  
Rektor

Ordnung für die Benutzung der Schließfächer und  
Schränke in den Gebäuden der Universität Düsseldorf

1. Zur sicheren Aufbewahrung ihrer Garderobe, Taschen und dergleichen stehen den Studenten und Besuchern der Universität Düsseldorf in der Zentralbibliothek und in den einzelnen Fachbibliotheken Münzschließfächer mit Geldrückgabe zur Verfügung.  
In den übrigen Bereichen werden Schränke angeboten, die mittels Vorhängeschlössern, die von den Benutzern mitzubringen sind, verschlossen werden können.  
Den Benutzern ist es untersagt, Chemikalien sowie gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände in den Schließfächern/Schränken aufzubewahren.
2. Um zu gewährleisten, daß der unter Nr. 1 genannte Zweck erreicht wird und dabei einem möglichst großen Interessentenkreis die Benutzung der Schließfächer/Schränke zu ermöglichen, ist es nicht zulässig, mehr als ein Schließfach/einen Schrank gleichzeitig zu belegen.  
Die Schließfächer/Schränke in der Zentralbibliothek, den Fachbibliotheken und dem Institut für Sportwissenschaft sind täglich zu räumen, auch wenn für den folgenden Tag die erneute Belegung beabsichtigt ist. Dies gilt auch für die vorlesungsfreie Zeit.  
Die Schränke in den übrigen Gebäuden der Universität dürfen vom ersten Tag der Vorlesungszeit bis eine Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit eines jeden Semesters durchgehend belegt werden. Danach sind sie zu räumen.
3. Jeder, der ein Schließfach/einen Schrank in Gebrauch nimmt, erklärt damit gleichzeitig sein Einverständnis, daß dieses/dieser bei einer Überschreitung der nach Nr. 2 zulässigen Nutzungsdauer von der Verwaltung zwangsweise geöffnet und geräumt werden kann, ohne daß es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf.

4. Bei einem Vorgehen nach Nr. 3 verfällt das Pfandgeld aus den Schließfächern zugunsten der Landeskasse.  
Schadensersatzansprüche für die bei einem zwangsweisen Öffnen der Schränke eintretende Beschädigung des Vorhängeschlosses der Benutzer sind ausgeschlossen.
5. Die bei einer zwangsweisen Räumung der Schließfächer/Schränke vorgefundenen Sachen werden von der Hausverwaltung in Besitz genommen und für die Dauer von 6 Monaten verwahrt. Mit dem Ablauf dieser Frist erwirbt die Universität Düsseldorf die Berechtigung, mit den Sachen nach Belieben zu verfahren und erlöschen die Rechte des Empfangsberechtigten an diesen Sachen, sofern er nicht vorher bei der Verwaltung seine Rechte angemeldet hat.
6. Tritt im Falle der Benutzung eines Schließfaches eine Störung des Schloßmechanismus auf, so ist die Hausverwaltung zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt. Für die Beschädigung der Anlage durch unsachgemäße Bedienung haftet der Benutzer.
7. Ist der Schlüssel eines Schließfaches verlorengegangen, so ist dies der Hausverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Der Verlierer haftet für den im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels entstandenen Schaden. Im Verlustfall wird regelmäßig ein neuer Schloßzylinder eingebaut.
8. Eine Haftung der Universität Düsseldorf für Verlust oder Beschädigung der in die Schließfächer/Schränke eingebrachten Sachen besteht nicht.
9. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung der Benutzung von Schließfächern in der Universitätsbibliothek vom 24. Oktober 1979 aufgehoben und durch diese Benutzungsordnung ersetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 29.3.1984.

Düsseldorf, den 27.4.1984



(Prof. Dr. Kaiser)  
Rektor